



Richtlinie „Gerüstwerbung“ im öffentlichen Raum

Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.

Ausgangslage

An zu Bauzwecken benötigten Gerüsten kann Eigen- oder Fremdwerbung angebracht werden. Die Werbung an Baugerüsten ist gemäss § 43 Abs. 3 NöRV bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Abgrenzung

Von der Gerüstwerbung ist die Werbung an Gebäuden und Fassaden (Fassadenbespannung) abzugrenzen, für welche die Bestimmungen der Bau- und Planungserlasse des Bauinspektorats gelten.

Grundsätze

Die Gerüstwerbung kann als Sponsoring für den Bau verstanden werden. Sie wird auf Netzen oder Blachen angebracht und erfolgt durch den Eigentümer/die Eigentümerin oder durch professionelle Werbegesellschaften. Die Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (GebV NöRG) legt eine Gebühr von CHF 1.00 pro m² und Tag fest.

Basel, Januar 2023

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon: +41 61 267 93 57
Website: www.bs.ch
E-Mail: bvdav@bs.ch